

cher Fall) ein Gesetzentwurf der Kammer vorgelegt, und dieser Vorgang wird das vorliegende Gutachten rechtfertigen.

Abg. Mour: Das geschah bloß wegen der damit verbundenen Verküftung der Provokation auf Ablösung.

Abg. v. Thielau: Ich wollte nur erwähnen, daß, wenn der geehrte Referent gesagt hat, der Königl. Hr. Commissair habe in den Deputations-Sitzungen Nichts gegen den Antrag eingewendet, wir doch jetzt auch die Aeußerungen des Hrn. Staatsministers vernommen haben, nach welchen die hohe Staatsregierung viel gegen den Antrag einzuwenden hat. In dieser Hinsicht, in Bezug nämlich auf die Vorhage, glaube ich, liegt gar keine Beschwerde vor. Ich bin nicht genug Säger (ich bin es eigentlich gar nicht), um die Kunstausdrücke zu verstehen und um genau zu wissen, welcher Begriff mit diesem Jagdrecht verbunden sei; soviel scheint mir aber aus dem Deputations-Gutachten hervorzugehen, daß die Vorhage stattfindet, ehe die Jagd aufgeht, mithin, wollen die Grundbesitzer von dem Wildstand befreit werden, wollen sie einige Zeit früher dieser Plage, die sie so außerordentlich drückt und peinigt, enthoben sein, da sehe ich in der Vorhage nur ein gutes Mittel, das Wild zu beseitigen. Wir wollen also doch ja die Aussetzung dieses ganz unwichtigen Gegenstandes bis zum nächsten Landtag beschließen, damit nicht wichtigere durch denselben aufgehalten werden.

Referent D. Haase: Der Abgeordnete befindet sich wirklich im Irrthum, allerdings fängt die Vorhage früher an, als die gewöhnliche Jagd. Sie fängt schon im Monat August an, zu einer Zeit, wo die Aecker noch mit Halmfrüchten bestanden sind, und wo also die Schäden bedeutender werden können, als bei der erst später mit Anfangs September eintretenden gewöhnlichen Jagdzeit. Da nun die Vorhage eine Ausnahme von der Regel, beschwerlich und drückend für die Pflüchtigen und hinsichtlich des Ertrags für den Fiskus unbedeutend ist, so glaube ich, daß man wohl dem Deputations-Gutachten beistimmen könne; ich muß übrigens nochmals bemerken, daß, wenn ich nicht irre, der Königl. Commissair gegen einen solchen Antrag in den Deputations-Sitzungen sich nicht erklärt hat, und daß das heute dagegen Angeführte der Deputation neu ist.

Abg. v. Thielau: Ich habe darauf nur zu erwiedern, daß, soviel mir bekannt ist, trotz des Rechtes der Vorhage es nicht erlaubt ist, durch das Getreide zu gehen oder zu reiten; daß man also einen hier bei den Früchten von Menschen, nicht vom Wilde verursachten Schaden nicht als Wildschaden betrachten könne, daß für dessen Ersatz vielmehr ganz andere, auf den gesetzlichen Vorschriften über Schadenanprüche überhaupt beruhende Vergütungsnormen vorhanden sind.

Referent D. Haase: In der Regel wird die Jagd mit Hunden betrieben.

Präsident: Die Diskussion würde also auch über diesen Gegenstand als geschlossen zu betrachten sein. Ich frage: Trifft die Kammer dem Deputations-Gutachten (s. Nr. 164. d. Bl. S. 2620. Sp. 1. Z. 11. v. u.) bei? Die Frage wird bei noch anwesenden 59 Mitgliedern mit 37 Stimmen gegen 22 ver-

neint, und ist sonach dieser Theil des Deputations-Gutachtens abgeworfen.

Präsident: Da hier Anträge der 3. Deputation vorliegen, so wird es nöthig sein, über dieselben, so weit sie von Beifall der Kammer erlangt haben, mittelst Namensaufruf abzustimmen.

Der anwesende Hr. Staatsminister verläßt den Saal, und die hierauf erfolgte Abstimmung durch Namensaufruf ergiebt 57 bejahende und 2 verneinende Stimmen, (Winkler aus Räcknitz und Müller aus Taura.) Sonach wäre das Deputations-Gutachten in seiner Gesamtheit, insoweit es in seinen einzelnen Theilen früher genehmiget worden, angenommen.

Präsident: Meine Herren, die Zeit ist zu weit vorgeschritten, um noch einen neuen Gegenstand beginnen zu können. Ich ersuche Sie daher, sich künftigen Donnerstag, weil wir den morgenden Tag den Deputationen für ihre Arbeiten gönnen müssen, wieder hier zu versammeln. Ich werde auf die nächste Tagesordnung die Berichte sub X. Y. Z. und Aa. bringen, welche bereits auf der heutigen standen. Wir werden auch den Bericht der 4. Deputation vornehmen, dessen Berathung von mehreren Seiten sehr dringend gewünscht wird, „das Gesuch des Piesch und Consorten betreffend,“ da dessen Berathung nur deshalb ausgesetzt wurde, weil nach Vorlesung des Berichts der betreffende Königl. Commissair nicht zugegen war.

Sieben und siebenzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 31. Mai 1837.

Vortrag aus der Registrande. — Berathung über den anderweiten Bericht der außerordentlichen Deputation über den allgemeinen Theil des Criminalgesetzbuchs. —

Die Sitzung beginnt gegen $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Anwesenheit von 34 Mitgliedern. Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen, genehmigt und durch v. Miltitz und v. Mehsch mit unterzeichnet. Auf der Registrande befindet sich nur ein Gegenstand und zwar:

Petition von Carl Friedrich Hempel aus Dhorn um Abänderung einer Bestimmung der Zollordnung, wobei er bittet, seine Petition an die 1. Deputation zu überweisen.

Präsident: Der Petent hat besonders darauf angetragen, daß der 1. Deputation sein Antrag übergeben werden möchte. Der Verfassung gemäß würde er zur 4. Deputation gehören, indessen liegt das Zollgesetz so eben der 1. Deputation vor, und in sofern dürfte es angemessen sein, den Gegenstand, der ganz dahin einschlägt, an die 1. Deputation zu verweisen.

Prinz Johann: Ich sollte meinen, daß die Petition sofort an den Referenten der Sache abgegeben werden könnte.

v. Posern: Ich kenne den Gegenstand selbst und habe